

Regelungen zur fachpraktischen Ausbildung (§ 13 FOBOSO)

Die fachpraktische Ausbildung ist ein wesentliches Merkmal der Fachoberschule und soll daher sowohl innerhalb der Schule als auch nach außen entsprechend vertreten werden. Sie findet während der 11. Jahrgangsstufe mit einem zeitlichen Rahmen von 19 bis 20 Wochenstunden statt.

1. Bereiche der fachpraktischen Ausbildung

Die fachpraktische Ausbildung (fpA) gliedert sich in die Bereiche

- fachpraktische Anleitung (fpAn) an der Schule, Dokumentation und Reflexion,
- fachpraktische Vertiefung (fpV) an der Schule,
- fachpraktische Tätigkeiten (fpT) in einer außerschulischen Einrichtung oder Schulwerkstätte. Während der außerschulischen fachpraktischen Tätigkeit werden die Schüler durch eine Lehrkraft der Schule betreut (fpB).

1.1 Fachpraktische Tätigkeit

Praktikumsstelle

- Vor erstmaliger Besetzung einer Praktikumsstelle ist diese von der Schule hinsichtlich der Umsetzung der Praktikumsinhalte in Augenschein zu nehmen. Die Einhaltung der Richtlinien für die fachpraktische Ausbildung sowie eine qualifizierte Betreuung durch die Praktikumsstelle ist zu gewährleisten. Dabei können nur Praktikumsstellen berücksichtigt werden, bei denen eine objektive Beurteilung sichergestellt ist (keine engen persönlichen Beziehungen zum Personal der Praktikumsstelle).
- Die Schule ist für die Zuweisung der Praktikumsstelle verantwortlich (Wünsche der Schüler können berücksichtigt werden).
- Die Schüler wechseln während des Schuljahres mindestens einmal die Praktikumsstelle, wobei darauf zu achten ist, dass der Schüler ein möglichst breites Spektrum an Tätigkeiten kennenlernt und die Einsatzzeiträume gleichmäßig verteilt sind.
- **Regelungen für ein Auslandspraktikum:**

Die Dauer eines Auslandspraktikums kann bis zu 5 Wochen pro Schuljahr umfassen.

Vor Antritt des Praktikums sind Ablauf und Inhalt der Ausbildung mit dem Ansprechpartner/ Betreuer vor Ort abzuklären und in die Gesamtdokumentation der fachpraktischen Ausbildung aufzunehmen.

Für den ordnungsgemäßen Ablauf ist bei erstmaliger Besetzung der Stelle die Anwesenheit des Schulbeauftragten bzw. der Betreuungslehrkraft zu Beginn der Praktikumsphase erforderlich. Bei regelmäßiger Besetzung der Stelle ist die Anwesenheit des Schulbeauftragten bzw. der Betreuungslehrkraft vor Ort mindestens alle 4 Jahre erforderlich.

Eine durchgehende Betreuung vor Ort durch die Praktikumsstelle muss gewährleistet sein und dokumentiert werden.

Zeitlicher Umfang

Die fachpraktische Tätigkeit wird im regelmäßigen Wechsel mit dem Unterricht durchgeführt. Die Blocklänge soll höchstens 5 Wochen betragen, bei Wechsel innerhalb einer Woche sind Unterricht und fachpraktische Ausbildung je zur Hälfte abzuleisten. Sonn- und Feiertage können für die fachpraktische Tätigkeit grundsätzlich nicht herangezogen werden. Die tägliche Arbeitszeit umfasst in der Regel maximal acht Zeitstunden. Bei Minderjährigen ist auf die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzes zu achten.

1.2 Fachpraktische Anleitung, Dokumentation und Reflexion

Fachpraktische Anleitung an der Schule

Die fachpraktische Anleitung soll den Schülern helfen

- in den Praktikumsstellen erworbene Kenntnisse und Erfahrungen zu systematisieren,
- die Verbindung zu den fachtheoretischen Inhalten des Unterrichts herzustellen,
- Gegebenheiten der Ausbildungsstellen vergleichend darzustellen und zu hinterfragen.

Die i. d. R. klassenbezogene fachpraktische Anleitung umfasst eine Jahreswochenstunde, die von einer Lehrkraft aus dem Profilbereich erteilt wird; eine Verblockung ist zulässig. Die Schule entscheidet über die konkrete Organisationsform unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

Dokumentation und Reflexion durch den Schüler

- **Tätigkeitsnachweis**

Tätigkeitsnachweise sind chronologische stichwortartige tägliche Aufzeichnungen über die ausgeführten fachpraktischen Tätigkeiten. Die Tätigkeitsnachweise dienen als Beleg für die vermittelten Ausbildungsinhalte und als Nachweis der täglich absolvierten Arbeitszeit. Sie werden von den Ausbildungsleitern der Praktikumsstelle bestätigt und von der Betreuungslehrkraft der Schule gegengezeichnet.

- **Praktikumsbericht / Portfolio**

Die Schüler haben themenbezogene Praktikumsberichte bzw. Portfolios anzufertigen. Sie greifen ein Thema auf, mit dem sie sich während des Praktikumsblocks intensiv beschäftigt haben, stellen Verknüpfungen zum Unterricht her und reflektieren dabei ihre Rolle. Gestützt auf geeignete Quellen zeigen sie mit Hilfe eigenständiger Formulierungen, dass sie sich fachlich mit der Thematik auseinandergesetzt haben.

Der Gesamtumfang aller im Schuljahr angefertigten Praktikumsberichte bzw. Portfolios beträgt insgesamt ca. 20 Seiten. Die Praktikumsberichte bzw. Portfolios werden von der Betreuungslehrkraft – bei Schulwerkstätten von der Anleitungslehrkraft in Kooperation mit dem Werkstattausbildler – korrigiert, bewertet und mit den Schülern besprochen. Die Leistung fließt in die Bewertung der fachpraktischen Anleitung ein.

1.3 Fachpraktische Vertiefung

Zielsetzung der fachpraktischen Vertiefung ist es die Schüler mit Hilfe fachlicher Inhalte auf ihre fachpraktische Tätigkeit vorzubereiten sowie Erfahrungen der Schüler aus der fachpraktischen Tätigkeit aufzugreifen und diese fachlich zu untermauern.

Die fachpraktische Vertiefung findet i. d. R. im Klassenverband statt und muss von einer Lehrkraft mit entsprechender Fakultas unterrichtet werden. Für jede Ausbildungsrichtung gibt es einen speziellen Fachlehrplan. Gemäß Stundentafel ist für die fachpraktische Vertiefung eine Jahreswochenstunde vorgesehen. Eine Verblockung ist möglich.

2. Bewertung der fachpraktischen Ausbildung

Für die Bewertung der fachpraktischen Ausbildung wird empfohlen, das dafür erstellte Excel-Bewertungsblatt zu verwenden. Zur Berechnung der Halbjahres- bzw. Jahresleistung für den Zeugniseintrag sind lediglich die Teilleistungen der einzelnen Bereiche einzugeben.

2.1 Bewertung der fachpraktischen Tätigkeit (fpT)

Für die Bewertung der Leistung der Schüler in der Praktikumsstelle ist die Betreuungslehrkraft der Schule verantwortlich, in Schulwerkstätten die für die fachpraktische Anleitung zuständige Lehrkraft (Anleitungslehrkraft). Sie holt sich dazu einen Beitrag der Praktikumsstelle bzw. des Werkstattaus-

bildern ein. Der Beitrag erfolgt mittels eines für jede Ausbildungsrichtung standardisierten Einschätzungsbogens. Dieser umfasst 18 Kompetenzen (neun allgemeine, neun fachliche), für die jeweils vier Leistungsabstufungen vorgenommen werden können.

Um eine möglichst aussagekräftige Bewertung durch die Praktikumsstelle zu erhalten, ist es erforderlich, dass die Betreuungslehrkraft dem Betreuer vor Ort die Bewertungsmaßstäbe des Einschätzungsbogens ausführlich erläutert.

Um den Beitrag für den Schüler transparent und nachvollziehbar zu machen, wird der ausgefüllte Einschätzungsbogen vom Betreuer vor Ort mit dem Schüler besprochen – idealerweise in Anwesenheit der Betreuungslehrkraft (Feedbackgespräch). Pro Halbjahr sind mindestens zwei Einschätzungen vorzunehmen. Damit der Schüler rechtzeitig seine Stärken und Schwächen erkennt und ggf. Anpassungen vorgenommen werden können, ist auf eine sinnvolle Verteilung innerhalb des Schulhalbjahres zu achten. In Schulwerkstätten ist ggf. eine Leistungseinschätzung ausreichend, da bei Werkstattausbildern eine Beurteilung nach einheitlichen Maßstäben gewährleistet ist.

Die notenmäßige Bewertung obliegt der Betreuungslehrkraft, bei Schulwerkstätten der Anleitungslehrkraft. Zur Unterstützung dient das Excel-Bewertungsblatt. Für jeden Einschätzungsbogen der Praktikumsstelle bzw. Schulwerkstätte ist pro Spalte (Leistungsabstufung) die Anzahl der Eintragungen in das Excel-Bewertungsblatt zu übertragen. Diese werden in Bewertungseinheiten (BE) übersetzt. Die Betreuungslehrkraft würdigt die Einschätzung der Praktikumsstelle mit Hilfe ihrer eigenen Beobachtungen und Erkenntnisse und übernimmt die BE-Anzahl oder weicht davon ab. Eine von der Einschätzung der Praktikumsstelle abweichende Bewertung ist stets nachvollziehbar auf dem Excel-Bewertungsblatt zu begründen. Aus der von der Betreuungslehrkraft festgesetzten BE-Anzahl wird nach dem für die Abschlussprüfung üblichen Umrechnungsschlüssel der maßgebliche Punktwert errechnet (mittlerer Punktwert einer Notenstufe). Dieser geht mit doppeltem Gewicht in das Halbjahresergebnis der fachpraktischen Ausbildung ein.

2.2 Bewertung der fachpraktischen Anleitung (fpAn)

Die Lehrkraft bewertet die in der fachpraktischen Anleitung erbrachten Einzelleistungen (Referate, mündliche Beiträge usw.) und berücksichtigt in Abstimmung mit der Betreuungslehrkraft die Bewertung der Tätigkeitsnachweise, Praktikumsberichte bzw. Portfolios. Sie ermittelt daraus für den Schüler nachvollziehbar einen ganzzahligen Punktwert, der in das Halbjahresergebnis der fachpraktischen Ausbildung mit einfachem Gewicht eingeht. Dieser Punktwert wird in das Excel-Bewertungsblatt eingetragen.

2.3 Bewertung der fachpraktischen Vertiefung (fpV)

Die Lehrkraft bewertet die in der fachpraktischen Vertiefung erbrachten Leistungen (z.B. Referate, mündliche Beiträge, schriftliche/praktische Leistungserhebungen). Sie ermittelt daraus für den Schüler nachvollziehbar einen ganzzahligen Punktwert, der in das Halbjahresergebnis der fachpraktischen Ausbildung mit einfachem Gewicht eingeht. Dieser Punktwert wird in das Excel-Bewertungsblatt eingetragen.

2.4 Gesamtbewertung der fachpraktischen Ausbildung

Die Schule nimmt gemäß den obigen Vorgaben die Gesamtbewertung der fachpraktischen Ausbildung vor und dokumentiert sie im Schülerakt analog zum Notenbogen.

Die Betreuungslehrkraft – bei Schulwerkstätten die Anleitungslehrkraft – schlägt der Klassenkonferenz die gem. § 13 Abs. 2 FOBOSO ermittelte Gesamtbewertung für die fachpraktische Ausbildung des Schülers vor.

Bei Verwendung des Excel-Bewertungsblattes wird aus den Teilergebnissen für die fachpraktische Tätigkeit, die fachpraktische Anleitung und die fachpraktische Vertiefung das in das Zeugnis einzutragende Halbjahres- bzw. Jahresergebnis für die fachpraktische Ausbildung errechnet. Soweit eines der drei Teilergebnisse mit 0 Punkten bewertet wird, ist die fachpraktische Ausbildung insgesamt mit 0 Punkten zu bewerten. Die fachpraktische Ausbildung ist bestanden, wenn der Schüler in der Summe beider Halbjahresergebnisse mindestens 10 Punkte und dabei in keinem Halbjahr weniger als 4 Punkte erreicht hat (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 FOBOSO).

3 Schulische Begleitung der fachpraktischen Ausbildung

Für den erfolgreichen Verlauf und die Sicherung der Qualität der fachpraktischen Ausbildung der Schüler ist eine intensive schulische Begleitung von zentraler Bedeutung.

Betreuungslehrkraft, Anleitungslehrkraft und die Lehrkraft der fpV sollen eng zusammenarbeiten. Alle drei Aufgaben können von derselben Lehrkraft wahrgenommen werden.

3.1 Betreuungslehrkraft

Als Betreuungslehrkräfte werden i. d. R. Lehrkräfte der Profulfächer der jeweiligen Ausbildungsrichtung eingesetzt.

Aufgaben

- Betreuung des einzelnen Schülers an der Praktikumsstelle und in der Schule
- Korrektur schriftlicher Arbeiten und Bewertung in Abstimmung mit der Anleitungslehrkraft
- Bewertung der Leistung in der fachpraktischen Tätigkeit
- Beratung der Praktikumsstellen hinsichtlich eines vergleichbaren Anforderungsniveaus sowie vergleichbarer Maßstäbe bei der Leistungseinschätzung
- Mithilfe bei der Beschaffung neuer Praktikumsstellen
- Erstellung eines Beitrages zum Praktikumsbericht des Schulbeauftragten

Betreuungsmodus

Der Schüler ist bei der fachpraktischen Tätigkeit am außerschulischen Ausbildungsplatz von der Betreuungslehrkraft in regelmäßigen Abständen zu besuchen, i.d.R. mindestens zweimal pro Schulhalbjahr. Dabei pflegt die Betreuungslehrkraft auch Kontakt zum Praktikumsbetreuer vor Ort. Regelmäßige Besuche sollen ein frühzeitiges Erkennen von Problemen ermöglichen, so dass der Schüler die Chance hat, Fehlverhalten oder mangelhafte Leistungen zu verbessern. Auf die Möglichkeit des Nichtbestehens der Probezeit oder der Nichterteilung der Vorrückungserlaubnis ist er rechtzeitig hinzuweisen.

Die von der Betreuungslehrkraft dokumentierten Praktikumsbesuche (Datum, Gesprächspartner, Inhalt, Besonderheiten, etc.) sind in regelmäßigen Abständen dem Schulbeauftragten für die fachpraktische Ausbildung vorzulegen.

3.2 Anleitungslehrkraft

Aufgaben

- Vorbereitung der Schüler auf das Praktikum, dazu gehören u. a. Informationen über Ziele, Inhalte und Organisation, rechtliche Informationen, Vermittlung von Verhaltensregeln
- Begleitung, Aufarbeitung sowie Reflexion von Erfahrungen und Tätigkeiten der Schüler im Praktikum
- Vergleich und Systematisierung von Praxiserfahrungen, z.B. durch Betriebsbesichtigungen, Vorträge aus der beruflichen Praxis
- Bewertung der Leistung in der fachpraktischen Anleitung

3.3 Lehrkraft für die fachpraktische Vertiefung

Aufgaben

- Unterricht nach Maßgabe der Lehrpläne mit enger Verzahnung zu fachtheoretischem Unterricht und fachpraktischer Tätigkeit
- Bewertung der Leistung in der fachpraktischen Vertiefung

3.4 Schulbeauftragter für die fachpraktische Ausbildung

Aufgaben

- Koordinierung der fachpraktischen Ausbildung innerhalb der Schule, insbesondere:
 - Erstellung der Zeitpläne
 - Ermittlung der Anrechnungsstunden für die Betreuungslehrkräfte in Absprache mit der Schulleitung
 - Organisation der Einteilung der Schüler zu den Praktikumsstellen
 - Abstimmung mit dem Stundenplankoordinator zur Durchführung der fpV, fpAn und fpB
 - Bereitstellung von Unterlagen und Informationsmaterial für Betreuungslehrkräfte, Schüler, Eltern und Praktikumsbetriebe
 - Vorbereitung von Fachsitzungen
 - Organisation von Veranstaltungen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung
- Unterstützung der Betreuungslehrkräfte bei Problemen mit Schülern in den Praktikumsbetrieben
- Anregungen für Lehrkräfte zur Gestaltung der fachpraktischen Anleitung
- Rekrutierung neuer Praktikumsstellen
- Förderung der Außen- und Innenwirkung der fachpraktischen Ausbildung:
 - Bewusstmachung der Bedeutung der fachpraktischen Ausbildung bei Schülern, Eltern, Kollegen und der Öffentlichkeit,
 - Repräsentation der Schule nach außen als Vertreter der fachpraktischen Ausbildung bei Veranstaltungen wie Arbeitskreis Schule/Wirtschaft, bei Fachhochschulen, am Tag der offenen Tür, etc.
- Erstellen von statistischen Auswertungen
- Vertragsverhandlungen mit den Trägern außerschulischer Werkstätten
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung der fachpraktischen Ausbildung:
 - Einhaltung der Standards
 - Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Leistungen
 - Evaluierung der fachpraktischen Ausbildung
 - Sicherstellung einer intensiven Praktikumsbetreuung
- Erstellung eines Berichts über die fachpraktische Ausbildung an der Schule zum Schuljahresende als Beitrag zum Schulleiterbericht

4. Rechtliche Rahmenbedingungen des Praktikums

Fachoberschüler behalten während der fachpraktischen Tätigkeit ihren Schülerstatus. Sie erhalten für die fachpraktische Tätigkeit kein Entgelt (evtl. Essenszuschüsse bleiben davon unberührt); vom Betrieb sind keine Sozialabgaben zu entrichten.

Bei Unfällen auf dem Weg zur und von der Praxisstelle bzw. im Betrieb sind die Schüler durch den Kommunalen Unfallversicherungsverband versichert. Für Haftpflichtschäden, die Schüler im Praktikum verursachen, wird von der Schule zu Schuljahresbeginn eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Kosten für die Versicherung werden auf die Schüler umgelegt.

Der Schüler hat den Anordnungen der betrieblichen Ausbilder Folge zu leisten; er unterliegt der jeweiligen Hausordnung und ist zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihm im Rahmen der fachpraktischen Tätigkeit in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen dürfen Schüler nicht als Fahrzeuglenker eingesetzt werden (Ausnahme: Schwerpunkt Landwirtschaft in der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie gegen erhöhte Versicherungsbeiträge).

Für die fachpraktische Tätigkeit in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung sind folgende Punkte zu beachten:

- Anwendung der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (früher Biostoffverordnung)
- Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses